

Herr
Bundesrat Didier Burkhalter
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 28. September 2011

**Teilrevision KVV (DRG)
Anhörung im eingeschränkten Kreis**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter

privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, setzt sich seit längerem intensiv mit dem Thema der Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit den Fallkostenpauschalen auseinander. In unserem Schreiben vom 9. September 2011 habe wir Ihnen auch unsere Bereitschaft signalisiert, an der Ausarbeitung einer Verordnung bezüglich SwissDRG mitzuwirken. Deshalb erlauben wir uns nun, auch zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Weiterhin unverhältnismässige Datenbekanntgabe

Wir stellen fest, dass immer noch mit jeder Rechnung auch die medizinischen Daten (alle Diagnosen, Nebendiagnosen und Prozeduren) mitgeliefert werden sollen. Effektiv werden maximal zwischen 10 und 20 Prozent der Rechnungen einer vertieften Kontrolle unterzogen. Auch wenn die medizinischen Daten neu verschlüsselt und pseudonymisiert an den Vertrauensärztlichen Dienst (VAD) übermittelt werden, ändert dies nichts an der Beurteilung, dass mit der Datenlieferung in 100 Prozent der Fälle das verfassungsrechtliche Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt wird. Auch der am 27. September 2011 vom Nationalrat gutgeheissene neue Absatz 3^{bis} des Artikels 42 Krankenversicherungsgesetz ermächtigt den Bundesrat nur zum Erlass näherer Vorschriften zur Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Daten **unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips**.

Des Weiteren ist keine Löschfrist für die übermittelten und nicht zu Kontrollzwecken gebrauchten Daten festgelegt, und die Aufhebung der Pseudonymisierung liegt allein in den Händen des VAD.

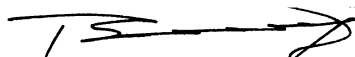
In Anbetracht der Tatsache, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) 2009 bei den VAD der Krankenversicherer Handlungsbedarf festgestellt haben, irritiert zudem, dass nicht regelmässige Audits vorgeschrieben werden, deren Berichte dem BAG und dem EDÖB als Aufsichtsorgane zugänglich gemacht werden müssen.

Schliesslich läuft mit der vorgeschlagenen Lösung auch das von den Krankenversicherern vorgebrachte Argument leer, sie brauchten über den DRG-Code hinaus die medizinischen Daten, um die Rechnungen zu bestimmen, die einer vertieften Kontrolle unterzogen werden sollen. Diese Auswahl könnte ja mit der vorgeschlagenen Lösung nur durch die VAD vorgenommen werden; das ist aber weder deren Aufgabe noch sind sie, was ihre Ausstattung betrifft, dazu in der Lage.

Wir möchten, nachdem zum neuen Artikel 42 Absatz 3^{bis} KVG kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde, hier auch mit Nachdruck betonen, dass Satz 1 der neuen Bestimmung («Die Leistungserbringer haben auf der Rechnung nach Absatz 3 die Diagnosen und Prozeduren nach den Klassifikationen in der jeweiligen vom zuständigen Departement herausgegebenen schweizerischen Fassung codiert aufzuführen») nicht so interpretiert werden darf, dass der Gesetzgeber hier eine unverhältnismässige und damit verfassungswidrige Datenbekanntgabe rechtfertigen wollte, insbesondere auch, weil der Verhältnismässigkeitsvorbehalt in Satz 2 ausdrücklich angebracht wird. Eine andere Interpretation würde die Verfassungswidrigkeit nicht beseitigen, sondern sie nur – aufgrund der fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit – gerichtlich unanfechtbar machen. Das würde einzig den Vorwürfen Nahrung verleihen, der Bundesgesetzgeber würde Artikel 190 Bundesverfassung bewusst ausnutzen, um auf dem Wege der Gesetzgebung die Verfassung auszuhebeln.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Kenntnisnahme und erwarten weiterhin, dass die Krankversicherungsverordnung eine verhältnismässige Lösung vorsieht.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Bruno Baeriswyl
Präsident privatim



Dr. Beat Rudin
Vorsitzender der privatim-
Arbeitsgruppe Gesundheit

Kopien zur Kenntnis an:

- Herr Ständerat Hansheiri Inderkum, Präsident des Ständerates, Bundeshaus, 3003 Bern
- Herr Ständerat Alex Kuprecht, Präsident der Kommission des Ständerates für soziale Sicherheit und Gesundheit, Bundeshaus, 3003 Bern
- Herr Pascal Strupler, Direktor des Bundesamtes für Gesundheit, 3003 Bern
- Herr Hanspeter Thür, Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Feldeggweg 1, 3003 Bern
- alle kantonalen Datenschutzbeauftragten
- Website www.privatim.ch